

**Grundsätze für die Vergabe der Auszeichnung  
für ehrenamtsfreundliche Arbeitgeber  
im Bevölkerungsschutz  
in Baden-Württemberg**

Herausgeber:  
Innenministerium Baden-Württemberg

## Vergabegrundsätze

### 1 Grundsätze für die Vergabe der Auszeichnung für ehrenamtsfreundliche Arbeitgeber im Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg

Der Innenminister des Landes Baden-Württemberg vergibt eine Auszeichnung für ehrenamtsfreundliche private Arbeitgeber in Baden-Württemberg, die im Bevölkerungsschutz engagierte Helferinnen und Helfer bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb von Baden-Württemberg sowie im Rahmen der Amtshilfe innerhalb des Bundesgebietes in besonderer Weise unterstützen. Das Land Baden-Württemberg will damit die Unterstützung des Ehrenamtes durch Arbeitgeber würdigen und fördern.

Die Auszeichnung im Bevölkerungsschutz ist ideeller Natur und wird in Form einer Urkunde vergeben.

### 2 Vergabeverfahren

#### 2.1 Vorschlagsrecht

Vorschlagsberechtigt sind die Landesverbände sowie die regionalen bzw. örtlichen Untergliederungen der im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Feuerwehren und des Technischen Hilfswerks, sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der Feuerwehren und Mitwirkende im Bevölkerungsschutz, die unteren Verwaltungsbehörden als untere Katastrophenschutzbehörden und die Arbeitgeberverbände.

#### 2.2 Termin

Die Vorschläge für die Vergabe der Auszeichnung müssen dem Innenministerium Baden-Württemberg bis 30.04. eines jeden Jahres vorliegen.

## 2.3 Einreichung der Vorschläge

Die Vorschläge können formlos per E-Mail oder schriftlich eingereicht werden. Im Internet ist unter <http://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Antragsformular.pdf> ein Formular abrufbar, das verwendet werden kann.

Der Vorschlag ist an den jeweiligen Landesverband bzw. an den jeweiligen Arbeitgeberverband zu richten. Diese prüfen die Vorschläge auf Vollständigkeit sowie Schlüssigkeit und reichen den dahingehend geprüften Vorschlag bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim Innenministerium Baden-Württemberg ein.

Vorschläge der Landesverbände, der Gemeinden und Gemeindeverbände, sowie der unteren Verwaltungsbehörden werden direkt beim Innenministerium Baden-Württemberg eingereicht. Das Innenministerium kann eigene Vorschläge einbringen.

## 2.4 Begründung

### 2.4.1 Grundsätzliches

Der Vorschlag ist zu begründen. Die Begründung muss erkennen lassen, dass der Vorgeschlagene sich in herausragender Form der Landesauszeichnung würdig erweist.

### 2.4.2 Kriterien

Anhaltspunkte dafür, dass sich ein privater Arbeitgeber besonders für das ehrenamtliche Engagement im Bevölkerungsschutz verdient gemacht hat, sind z.B. die

- großzügige, langjährige und/oder anlassbezogene Freistellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für angeordnete Einsätze, Ausbildungen und Übungen und/oder die sonstige spontane Unterstützung der Mitarbeiter für diesen Zweck,

- Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ehrenamtlich bei im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen aktiv sind, unter Berücksichtigung der Gesamtmitarbeiterzahl,
- innerbetriebliche Unterstützung und Anerkennung dieser ehrenamtlich Tätigen, wie etwa durch die
  - Abstimmung von Arbeitszeit-, Vergütungs- und Karrieremodellen darauf, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit ohne Nachteil ihrer Dienstpflicht im Bevölkerungsschutz nachkommen können,
  - Würdigung des freiwilligen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in betriebsinternen Medien,
- Unterstützung von im Bevölkerungsschutz mitwirkenden Organisationen, z. B. ideell durch entsprechende Foren zur Präsentation in der Belegschaft oder materiell durch die Nutzungsmöglichkeit von Firmeneigentum für Übungen, wie z. B. Liegenschaften, Werk- oder Fahrzeugen.

### **2.4.3 Vorrangigkeit der ideellen Stärkung**

Vorrangig soll die ideelle Stärkung des ehrenamtlichen Engagements im Bevölkerungsschutz gewürdigt werden. Die materielle Unterstützung des Ehrenamtes auch über einen längeren Zeitraum soll daher nur als ergänzendes Kriterium in die Bewertung der Förderungswürdigkeit einfließen. Entsprechende Angaben können zur Begründung hinzugefügt werden.

### **2.4.4 Betriebsangaben**

Für die Bewertung der Vorschläge sind darüber hinaus Angaben über den Betrieb des vorgeschlagenen Arbeitgebers erforderlich. Der Antrag muss daher zumindest folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers,
- Standort des Betriebes,
- Ansprechpartner (mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer),
- Unternehmenszweig,
- Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (soweit bekannt),
- ggf. betriebliche Besonderheiten.

## **2.5 Auswahlverfahren**

Das Innenministerium trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der bis zum 30.4. eines jeden Jahres vorgelegten Anträge. Es kann hierbei eine zahlenmäßige Begrenzung vornehmen. In den regelmäßig jährlich stattfindenden Sitzungen des Landesbeirats für den Katastrophenschutz setzt das Innenministerium den Landesbeirat für den Katastrophenschutz über die beabsichtigte Auswahlentscheidung in Kenntnis.

Die Auszeichnung wird für die Dauer von fünf Jahren vergeben und kann auf Antrag bei Fortbestehen der Vergabevoraussetzungen verlängert werden. Den Antrag auf Verlängerung kann auch der Betrieb stellen.

Fallen die Vergabevoraussetzungen vor Ablauf der fünf Jahre weg, kann die Auszeichnung widerrufen werden.

Eine Rechtspflicht, die Auszeichnung und die Urkunde zu vergeben oder zu verlängern, besteht nicht.

Die Entscheidungen erfolgen unter Ausschluss des Rechtswegs.

## **2.6 Bekanntmachung**

Die Entscheidung wird im Einvernehmen mit dem betroffenen Arbeitgeber im Internet unter [www.im.bwl.de/Auszeichnung](http://www.im.bwl.de/Auszeichnung) für ehrenamtsfreundliche Arbeitgeber im Bevölkerungsschutz in Baden-Württemberg sowie durch eine entsprechende Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg bekannt gegeben.

## **3 Auszeichnung**

Die Auszeichnung erfolgt in Form einer Urkunde. Der ausgezeichnete Arbeitgeber hat das Recht, die Urkunde im Betrieb auszustellen. Daneben kann er ein auf die Auszeichnung hinweisendes Signet für eigene Zwecke verwenden (z. B. für seinen Briefkopf oder Internetauftritt). Das Signet wird ihm in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Die Urkunden sollen in einem angemessenen Rahmen überreicht werden.

Stuttgart, den 27. Februar 2015

gez. Reinhold Gall MdL  
Innenminister des Landes Baden-Württemberg